

## Wirtschaft und Recht.

### Bekanntmachung über Schuhbedarfsschein.

WTB Berlin, 27. März. (Telegr.) Der Reichsanzeiger meldet u. a.:

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird folgendes angeordnet: § 1. Schuhbedarfscheinpflicht. Die Überlassung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten neuen Schuhwaren an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung sowie die Eingehung einer Verpflichtung hierzu, darf nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines erfolgen, ohne Unterschied, ob die Überlassung oder Verpflichtung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Aus besondern Gründen, insbesondere zum Zwecke der Erprobung von Schuhwaren, können auf Antrag Ausnahmen von der Bedarfscheinpflicht durch die Reichsstelle für Schuhversorgung gestattet werden. § 2. Bedarfscheinpflichtiges Schuhwerk. Bedarfscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbschalen aus Erbstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist. Bevor bedarfscheinpflichtiges, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfscheinpflichtig“ auf der Sohle zu kennzeichnen. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgeltlich abgegeben wird, für bedarfscheinpflichtig zu erklären und das Bedarfscheinverfahren für dieses Schuhwerk besonders zu regeln. § 4. Abs. 2 Bedarfscheinberechtigt ist: 1. Jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht (§ 2); 2. jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er zwei Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat. Befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinderschuhwerk (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinderschuhwerk ausfertigt werden. Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat. Die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft (siehe Anmerkung dieser Bekanntmachung).

WTB Berlin, 27. März. (Telegr.) Der Reichsanzeiger enthält eine Bekanntmachung betreffend das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission; eine solche über Schuhbedarfscheine, endlich eine Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, Reichsstelle für Schuhversorgung, betreffend die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Schuhwaren und Allleder. Der Staatsanzeiger veröffentlicht das Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen